

7. 2804/Reg

Verordnung

betrifft die Aufnahme von Fremden

Da die Zerkörperung nicht bloß einer Menge
Zerückführung der Fremden, sondern auch der Ein-
stellung der Zerkörperung fremder Personen & Personen,
nicht die Einweisung der 59 der fürstlichen Polizeiver-
ordnung in Erinnerung gebracht,
wobei Personen, welche sich nicht mit legalen Ein-
wachsungen ausweisen können, sondern in
Gefahren der Einweisung nach der Polizeiverordnung unter-
kocht gegeben werden darf.

Weiter wird hervorgehoben, daß künftigen
eines Personen, welche in der legalen Einwach-
sungen sind, ~~oder~~ besonders mit Ausweisung
polizei, welche sich nach der Einweisung leben, oder
besonders der Einweisung der Einweisung nicht
länger als einen Tag befristet ist. nicht
nicht als Winter aufgenommen werden dürfen.
Über das Eintratten solcher Personen hat die Ein-
weisung, welche außer der Einweisung zu er-
halten. Die fürstliche Regierung befiehlt jedoch,
den Aufenthalt solcher fremder Personen zu nach
unpässen zu befristen oder nicht länger zu unter-
legen.

Fürstliche Regierung
Ladung am 5. Juli 1817
Der fürstl. Landesverweser:

in der

Norm. Jaserkel
L. L. 2804/Reg. 1917.

Akt. Ligt z. z. 2804/Reg.
pg. 1917. in L. allgem.
Angipratin.